

Der Insertionspreis beträgt
pro viergespaltene Zeitspaltzeile oder deren
Raum 25 Pf.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Deutsche

Beilagen, von denen der Redaction
ein Probeexemplar einzusenden ist, werden
unter genauer Angabe der Auflage
billigst berechnet.

Maschinen- und Heizer-Zeitschrift.

Organ des Sächsischen Verbandes der Vereine für Maschinenisten und Heizer.

Erstes Fachblatt für alle Maschinenisten und Heizer Deutschlands und Oesterreich-Ungarns.

Die Zeitschrift erscheint am 10. und 25. jeden Monats und kostet jährlich 3,60 Mk. — 2 fl. 25 kr. österr. Währ. Alle Postämter nehmen Bestellungen zum Preise von 0,90 Mk. — 60 Kr. vierteljährlich entgegen. (Deutsche Reichs-Post-Zeitungs-Liste Nr. 1750a I. Anhang für 1898.)

Alle Zahlungen und Sendungen, welche sich auf den Anzeigenthell beziehen, sind an die persönliche Adresse Ernst Bilz, Chemnitz, Aue Nr. 9 — alle Beilagen, sowie redactionellen Berichte u. Postsendungen an die Redaction Ernst Burr, Leipzig, Querstraße 1, zu richten.

Alle Mittheilungen für den Verband sind an den Vorsitzenden des Sächsischen Verbandes, Julius Emmerich, Chemnitz, Sonnenstr. 11, zu adressiren.

Verordnungen.

Geschäftsanweisung für die Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine in Preußen.

1. Aufgabe der Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine ist es, im Rahmen der ihnen ertheilten Befugnisse für eine vollständige und gleichmäßige Durchführung der gesetzlichen Vorschriften und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen über die Anlegung, Untersuchung und den Betrieb der Dampfkessel innerhalb des Bezirks Sorge zu tragen, in welchem sie zur Ausübung ihrer Thätigkeit befugt sind. Die Obergeringenieure und Ingenieure sind auf die getreue Wahrnehmung der Obliegenheiten ihres Amtes zu vereidigen.

2. Neben ihrer eigentlichen Revisionsthätigkeit sollen die Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine, gestützt auf ihre technischen Kenntnisse und Erfahrungen, ihre Aufgabe auch darin suchen, durch sachverständige Berathung der Kesselbesitzer solche Maßnahmen herbeizuführen, die das Publicum thunlichst gegen schädigende Einwirkungen durch die Kesselanlagen schützen. Hierzu ist auch eine sachgemäße Unterweisung und Berathung der Kesselheizer zu rechnen.

3. Durch die von den Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereinen ausgeübte Revisionsthätigkeit wird die allgemeine gewerbepolizeiliche Aufsicht über die Dampfkesselanlagen nicht berührt. Wenn in Wahrnehmung dieser Aufsicht die zur Gewerbeaufsicht zuständigen Organe eine amtliche Untersuchung einer Dampfkesselanlage für nothwendig erachten, so soll der zuständige Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein von einer solchen Untersuchung benachrichtigt werden, es sei denn, daß diese zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr oder aus anderen Gründen ohne Verzug stattfinden muß. Besondere Gebühren werden von den Kesselbesitzern für solche Untersuchungen nicht erhoben.

4. Die Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine haben jährlich in jedem Gewerbeaufsichtsbezirk nach Auswahl des zuständigen Regierungspräsidenten eine von diesem zu bezeichnende Zahl von Dampfkesseln verschiedener Bauart zur Verfügung zu halten, zwecks Vornahme der fälligen inneren Untersuchungen und Druckproben durch jüngere Gewerbeaufsichtsbeamte. Diese Untersuchungen erfolgen unter Leitung der Gewerbeinspectoren. Der zuständige Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein kann sich bei diesen Untersuchungen durch seinen Obergeringenieur vertreten lassen. Den Kesselbesitzern sollen besondere Kosten durch diese Untersuchungen nicht erwachsen; der Gebührenbezug für dieselben verbleibt dem Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein.

5. Zur Aufsicht über die ordnungsmäßige Thätigkeit der Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine nach Maßgabe der in Ziffer 1 bezeichneten Obliegenheiten ist der Regierungspräsident desjenigen Bezirks berufen, in dem der Verein seine Thätigkeit ausübt. Erstreckt sich diese über mehrere Regierungsbezirke, so bezeichnet der Minister für Handel und Gewerbe denjenigen Regierungspräsidenten, welcher die Aufsicht auszuüben hat. Die Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine sind verpflichtet, den Anweisungen

des Regierungspräsidenten Folge zu geben. Der Regierungspräsident hat das Recht, den Hauptversammlungen der Mitglieder des Vereins, seines Vorstandes und etwaiger besonderer Ausschüsse beizuwohnen. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung dieser Versammlungen sind dem Regierungspräsidenten regelmäßig rechtzeitig mitzutheilen.

Der Regierungspräsident hat ferner in Ausübung seiner Aufsichtsthätigkeit das Recht, von den Schriftstücken und den die Dampfkesselaufsicht betreffenden Acten, Verzeichnissen u. s. w. des Vereins Einsicht zu nehmen. Er kann sich in Wahrnehmung der ihm zustehenden Befugnisse von einem Commissar vertreten lassen, der auf Verlangen bei den Verhandlungen gehört werden muß.

6. Die Geschäftsführung der Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine muß so eingerichtet werden, daß aus den zu führenden Tagebüchern, Acten, Kessellisten und anderen Verzeichnissen jederzeit der Stand der Dampfkesseluntersuchungen, und die Art der Durchführung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften ersehen werden kann.

7. Den Aufsichtsbehörden gegenüber wird ein Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein durch seinen Vorstand vertreten. Von jedem Wechsel in der Person seines Vorsitzenden und seiner Mitglieder ist dem zuständigen Regierungspräsidenten Mittheilung zu machen. Der Obergeringenieur allein ist zur Vertretung des Vereins den Aufsichtsbehörden gegenüber nicht berufen.

8. Der Vorstand ist zur Beaufsichtigung der inneren Dienstgeschäfte des Vereins verpflichtet.

Unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe liegt ihm ferner die Annahme der Ingenieure und des Obergeringenieurs des Vereins ob.

Von der beabsichtigten Kündigung eines Ingenieurs oder Obergeringenieurs ist dem zuständigen Regierungspräsidenten unter Angabe der Gründe Anzeige zu machen.

9. Zur Leitung des inneren Geschäftsverkehrs eines Vereins ist der Obergeringenieur berufen. Er ist persönlich dafür verantwortlich, daß die Prüfungen der Dampfkessel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bewirkt und die dafür ergangenen technischen Vorschriften gehörig beachtet werden. Der Obergeringenieur ist der unmittelbare Vorgesetzte der Vereinsingenieure und verpflichtet, die technische Dienstführung derselben fortdauernd genau zu überwachen. Schriftliche Aeußerungen des Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereins, die sich auf die Dampfkesselaufsicht im Verkehr mit Mitgliedern beziehen, müssen von dem Obergeringenieur oder dessen Stellvertreter mitgezeichnet sein.

10. Der dem Minister für Handel und Gewerbe jährlich zu erstattende Bericht muß sich auf folgende Punkte erstrecken:

I. Statistische Mittheilungen.

1. Zahl der am Beginn und Schluß des Etatsjahres der Ueberwachung unterliegenden Kessel von Mitgliedern und der im staatlichen Auftrage überwachten Anlagen, gesondert nach Kreisen und innerhalb derselben nach feststehenden, beweglichen